

STATUTEN

Folgende Artikel werden geändert:

	BESTEHEND	NEU
Titel	BEVÖLKERUNGS- UND ZIVILSCHUTZVERBAND Region Murten (BZVRM)	BEVÖLKERUNGS- und ZIVILSCHUTZVERBAND Region Murten (BZVRM <u>BSRM</u>)
I. Name, Mitglieder, Zweck, Sitz, Dauer		
Artikel 1 Name	¹ Unter dem Namen Bevölkerungs- und Zivilschutzverband Region Murten (nachstehend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband (Art. 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden GG) für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.	¹ Unter dem Namen Bevölkerungs- und <u>Zivil</u> schutzverband Region Murten (nachstehend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband (Art. 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden GG) für den Bevölkerungsschutz- und <u>den Zivilschutz</u> .
Artikel 2 Mitglieder	¹ Die Gemeinden Büchslen, Clavaleyres (BE), Courgevau, Courlevon, Galmiz, Gempenach, Greng, Meyriez, Münchenwiler (BE), Muntelier und Murten sind Mitglieder des Verbandes.	¹ Die Gemeinden- Büchslen , Clavaleyres (BE), Courgevau, Courlevon , <u>Cressier</u> , Galmiz, Gempenach, Greng, <u>Gurmels, Kleinböisingen</u> , Meyriez, Münchenwiler (BE), Muntelier, und Murten <u>und Ulmiz</u> sind Mitglieder des Verbandes.
Artikel 3 Zweck	Der Verband bezweckt die Gewährleistung der Bevölkerung- und Zivilschutzaufgaben im Verbandsgebiet nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	Der Verband bezweckt die Gewährleistung der Bevölkerungs- und Zivil schutzaufgaben im Verbandsgebiet nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
II. Rechtliche Stellung der Gemeinden		
Artikel 7 Zustimmung der Gemeinden	¹ Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Verbandes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123d-123f Abs. 1 GG) geregelt.	¹ Die Zustimmung der Gemeinden zu Beschlüssen der Organe des Verbandes ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 113, 123d <u>123a</u> -123f Abs. 1 GG) geregelt.

III. Organisation

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

⁴ Die Stimmenanzahl der DV und die Stimmenanzahl pro Gemeinde setzen sich gemäss nachfolgendem Schlüssel zusammen:

bis 500 Einwohner	1 Stimme
501 bis 2000 Einwohner	2 Stimmen
2001 bis 5000 Einwohner	3 Stimmen
über 5000 Einwohner	4 Stimmen

⁵ Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweilige letzte amtliche Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

⁶ Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens vier Stimmen seiner Gemeinde.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der DV mit beratender Stimme teil.

⁸ Der Chef des GFO und die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps nehmen an der DV in beratender Funktion teil.

~~⁴ Die Stimmenanzahl der DV und die Stimmenanzahl pro Gemeinde setzen sich gemäss nachfolgendem Schlüssel zusammen: Jede Gemeinde hat auf je 1'000 Einwohner sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohner eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme.~~

bis 500 Einwohner	1 Stimme
501 bis 2000 Einwohner	2 Stimmen
2001 bis 5000 Einwohner	3 Stimmen
über 5000 Einwohner	4 Stimmen

⁵ Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist der jeweilige letzte amtliche Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung massgebend.

~~⁶ Ein Delegierter vertritt mindestens eine und höchstens vier Stimmen seiner Gemeinde. Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierten, die ihre Stimmen vertreten.~~

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Verhandlungen der DV mit beratender Stimme teil.

⁸ Der Chef des GFO und ~~die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps~~ der Sekretär nehmen an der DV in beratender Funktion teil.

Artikel 12 Befugnisse	¹ Die DV hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der DV; b) Wahl der Vorstandsmitglieder; c) Wahl des Chefs und der Mitglieder des GFO; d) Wahl der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps nach vorgängiger Zustimmung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Sektor Zivilschutz (MBSA-ZS); 	¹ Die DV hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der DV; b) Wahl der Vorstandsmitglieder; c) Wahl des Chefs und der Mitglieder des GFO; d) Wahl der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps nach vorgängiger Zustimmung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Sektor Zivilschutz (MBSA-ZS); <u>des Sekretärs für die DV, den Vorstand und das GFO:</u>
B. Der Vorstand		
Artikel 18 Zusammensetzung und Konstituierung	¹ Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand des Verbandes selbst.	¹ Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus fünf <u>sieben</u> Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand des Verbandes selbst.
Artikel 21 Befugnisse	¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a) Leitung und Verwaltung des Verbandes; b) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten; c) Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Vorstandes; d) Erlass der Pflichtenhefte für den Chef und die Mitglieder des GFO, sowie für die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps; e) Wahl der Mitglieder des GFO; 	¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a) Leitung und Verwaltung des Verbandes; b) Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten; c) Ernennung des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Vorstandes; d) Erlass der Pflichtenhefte für den Chef und die Mitglieder des GFO, sowie für die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps; e) Wahl-Vorschlag des Sekretärs und der Mitglieder des GFO <u>auf Vorschlag des Chefs GFO zu Handen der DV;</u>

<p>Artikel 21 Befugnisse (Fortsetzung)</p>	<p>¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Festlegung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Chef GFO und die Mitglieder des GFO und für die Kommandanten des lokalen Zivilschutzkorps; g) Vorbereitung der Geschäfte der DV und Ausführung deren Beschlüsse; h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben (grössere Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) bis zum Brutto-Gesamtbetrag von CHF 10'000.- pro Jahr. Artikel 91 des Gemeindegesetzes findet sinngemässe Anwendung. <p>² Der Vorstand kann Kommissionen bilden, Delegationen einsetzen und ihnen gewisse seiner Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz höchstens CHF 20'000.-- derselben auf den Chef GFO und die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps übertragen.</p>	<p>¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Festlegung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Chef GFO <u>den Sekretär</u> und die Mitglieder des GFO und für die Kommandanten des lokalen Zivilschutzkorps; g) Vorbereitung der Geschäfte der DV und Ausführung deren Beschlüsse; h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben (grössere Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) bis zum Brutto-Gesamtbetrag von CHF 10'000.- pro Jahr. Artikel 91 des Gemeindegesetzes findet sinngemässe Anwendung. <p>² Der Vorstand kann Kommissionen bilden, Delegationen einsetzen und ihnen gewisse seiner Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz höchstens CHF 20'000.-- derselben auf den Chef GFO und die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps übertragen.</p>
--	---	---

C. Das Gemeindeführungsorgan		
Artikel 23 Zusammensetzung	¹ Das GFO setzt sich aus dem Chef, dem Adjunkten, dem Einsatzleiter, dem Chef Information, den Stabsassistenten und den Verbindungspersonen der Partnerorganisationen zusammen. ² Die Zusammensetzung des GFO wird dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) gemeldet.	¹ Das GFO setzt sich aus dem Chef, dem Adjunkten, dem Einsatzleiter, dem Chef Information <u>und dessen Stellvertreter,</u> den Stabsassistenten und den Verbindungspersonen der Partnerorganisationen <u>und deren Stellvertreter</u> zusammen. ² <u>Für Übungen und Einsätze wird die Führungsunterstützung (Lage, Ressourcenmanagement und Telematik) vom kantonalen Zivilschutz auf Antrag des GFO zugewiesen.</u> ^{2,3} Die Zusammensetzung des GFO wird dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) gemeldet.
Artikel 25 Aufgaben, Infrastruktur und Material	¹ Das GFO hat folgende Aufgaben: ⁵ Das GFO verfügt über einen Führungs-, einen Führungsunterstützungsraum und einen Raum für das Ressourcenmanagement mit entsprechendem Material und Einrichtungen. ⁶ Das GFO kann auf das kantonale Alarmsystem GAFRI zurückgreifen, um seine Mitglieder anzubieten.	¹ Das GFO hat folgende Aufgaben: ⁵ Das GFO verfügt über einen Führungs-, <u>und</u> einen Führungsunterstützungsraum und einen Raum für das Ressourcenmanagement mit entsprechendem Material und Einrichtungen. ⁶ Das GFO kann auf das kantonale Alarmsystem GAFRI zurückgreifen, um seine Mitglieder anzubieten. ⁷ <u>Das GFO beantragt beim kantonalen Zivilschutz die Führungsunterstützung und Zivilschutzelemente.</u>
Artikel 26 Anzahl Kommandanten der lokalen Korps	Die Anzahl der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps richtet sich nach den Vorgaben des MBSA-ZS.	Die Anzahl der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps richtet sich nach den Vorgaben des MBSA-ZS.

Artikel 27 Aufgaben der Kommandanten der lokalen Korps	<p>¹ Die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps erfüllen die Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Leistungsvereinbarung. Es handelt sich insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der lokalen Korps b) Ernennung der Kader der lokalen Zivilschutzkorps c) Aufgebot der lokalen Zivilschutzkorps d) Periodische Schutzraumkontrolle e) Rettungsmaterial der lokalen Zivilschutzkorps f) Praktische Arbeiten des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft <p>² Die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps stehen dem GFO permanent zur Verfügung.</p>	<p>⁴ Die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps erfüllen die Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Leistungsvereinbarung. Es handelt sich insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Organisation der lokalen Korps h) Ernennung der Kader der lokalen Zivilschutzkorps i) Aufgebot der lokalen Zivilschutzkorps j) Periodische Schutzraumkontrolle k) Rettungsmaterial der lokalen Zivilschutzkorps l) Praktische Arbeiten des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft <p>² Die Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps stehen dem GFO permanent zur Verfügung.</p>
IV. Finanzen		
Artikel 30 Ausgaben	<p>² Folgende Kosten werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Freiburg; b) die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen; c) die aufgrund der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten; d) die Verwaltungskosten; e) die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des GFO, der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps und der Delegierten. 	<p>² Folgende Kosten werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Freiburg; b) die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen; c) die aufgrund der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten; d) die Verwaltungskosten; e) die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des GFO, des Sekretärs der Kommandanten der lokalen Zivilschutzkorps und der Delegierten.

Artikel 36 Revisionsstelle	² Sie wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich (Art. 98 Abs. 2 GG).	² Sie wird für eine Dauer von zwei <u>drei</u> Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich (Art. 98 Abs. 2 GG).
VII. Genehmigungsvermerke		
	Diese Statuten wurden genehmigt durch: Die Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2009	Diese Statuten wurden genehmigt durch: Die Delegiertenversammlung vom 13. Oktober 2009 <u>und vom 1. Dezember 2016 (Änderung des Verbandsnamens, der Artikel 1 bis 3, 7, 9, 12, 18, 21, 23, 25; Streichung von Artikel 26 und 27; Änderung von Artikel 30 [neu 28] und von Artikel 36 [neu 34]. Inkrafttreten am 1. Juli 2017)</u>